



Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2713  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:  
Dr. Linda Mittnik, BA

Dietmar Gerhartl

Per E-Mail:  
d.gerhartl.59rs8c23hs@foi.fragdenstaat.at

Betrifft: Ihr Auskunftersuchen vom 27. April 2016 – Rufschonung von Verdächtigen

Sehr geehrter Herr Gerhartl!

Ihrem Ersuchen auf Auskunftserteilung vom 27. April 2016 zu der Verpflichtung des Bundesministeriums für Justiz betreffend die Schonung des Rufes von Verdächtigen kann nicht nachgekommen werden.

Gemäß §1 Auskunftspflichtgesetz haben die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs Auskünfte zu erteilen, sowie eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Dabei sind Gegenstand des Auskunftspflichtgesetzes Auskünfte über Tatsachen, von denen die Behörde Kenntnis hat, nicht aber allgemeine Rechtsauskünfte zu fiktiven Sachverhalten sowie Rechtsmeinungen.

Mit Ihrer Anfrage begehren Sie aber eine Rechtsauskunft, die nur durch eine Analyse der einschlägigen Judikatur erreicht werden könnte. Eine solche kann aber mittels des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) jederzeit von Ihnen selbst durchgeführt werden und ist nicht Gegenstand der Auskunftspflicht.

Wie der Verwaltungsgerichtshof überdies bereits mehrfach ausgesprochen hat, umfasst die Auskunftspflicht lediglich die Pflicht zur Information über die Tätigkeit einer Behörde, nicht aber eine Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens.

Wie bereits zu Ihrer Anfrage vom 3. März 2016 darf aber auf das in § 5 StPO verankerte generelle Gebot der Gesetzmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit hingewiesen werden, das fundamentalen Charakter hat und – gemeinsam mit anderen Grundsätzen – an der Spitze der StPO steht. Die Ausübung der Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden hat stets in einer Art und Weise zu erfolgen, die die Würde des Betroffenen achtet und dessen Rechte und

schutzwürdigen Interessen wahrt.

Gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz können Sie nunmehr ausdrücklich die Erlassung eines (im Wesentlichen inhaltsgleichen) Bescheides beantragen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in diesem Fall eine Eingabegebühr in der Höhe von 14,30 Euro (§ 14 Tarifpost 6 Gebührengesetz 1957) sowie eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6,50 Euro (§ 1 Abs. 1 Tarif Z 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983) anfallen können, wenn die Anfrage wesentlich in Ihrem Privatinteresse liegt.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 28. April 2016

Für den Bundesminister:

Dr. Linda Mittnik, BA

Elektronisch gefertigt